

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2011 • vom 31.10.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010
2. Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins
hier: Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 152 Landeswassergesetz (LWG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich der Stadt Geldern (Wehr Willik)

Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2010 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 6.370.998,59 € feststellt.
- 1.2 Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 365.945,86 € wird an die Stadt Geldern ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 250.423,84 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2011 vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2010 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsleitung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 15.06.2011

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG

Herne, den 29.09.2011

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
gez. Giesen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 26.10.2011

gez. Freitag
Betriebsleiter

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 152 Landeswassergesetz (LWG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich der Stadt Geldern (Wehr Willik).

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet **am 08.11.2011 ab 09:30 Uhr im Bürgerforum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern**, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.02.09-005/11
Im Auftrag
gez. Hasselberg